

TE AsylGH Erkenntnis 2008/07/23 E1 240729-0/2008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.07.2008

Spruch

E1 240.729-0/2008-28E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. FAHRNER als Einzelrichterin über die Beschwerde des H.G., geb. 00.00.1985, StA. Armenien, vertreten durch Hofbauer, Hobauer & Wagner, Rechtsanwälte Partnerschaft, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 25.07.2003, FZ. 02 16.634-BAT, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 06.09.2006, 12.09.2007 und 05.10.2007 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß §§ 7, 8 Abs. 1 AsylG 1997 idF BGBI I Nr. 126/2002 als unbegründet abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (vormals Berufungswerber), ein Staatsangehöriger von Armenien, stellte nach illegaler Einreise in das österreichische Bundesgebiet am 23.06.2002 einen Asylantrag.

2. Anlässlich einer niederschriftlichen Einvernahme am selben Tag gab er an, von Armenien schlepperunterstützt über die Türkei nach Österreich gekommen zu sein. Er suche seine Mutter, P.I., welche bereits ca. ein Jahr verschwunden sei. Weiters suche er Schutz vor der armenischen Regierung, weil sein Vater bei einer Oppositionspartei tätig gewesen sei, von der Regierungspartei verfolgt werde und die Familienangehörigen dadurch ebenfalls verfolgt würden.

3. Nachdem das Asylverfahren zwischenzeitig mehrmals gemäß § 30 AsylG eingestellt und wieder aufgenommen worden war, wurde der Beschwerdeführer am 17.07.2007 niederschriftlich einvernommen. Dabei gab er an, dass ihn Probleme seiner Eltern gezwungen hätten, das Heimatland zu verlassen. Er wisse nicht, mit wem und seit wann seine Eltern Probleme hätten. Er selbst habe niemals Probleme mit den Behörden seines Heimatlandes gehabt, sei aber im

Jänner/Februar 2002 aufgrund der Probleme seiner Eltern bedroht worden, wobei er nicht wisse wie oft. Es sei immer im Hof ihres Wohnhauses gewesen, wo ihm - immer dieselben - ein bis drei Männer gedroht hätten, ihn umzubringen. Seinen Eltern habe er davon nicht erzählt, zumal diese ihn und seinen Bruder von ihren Problemen fernhalten wollten. Auch nach Jänner/Februar 2002 habe es wahrscheinlich noch solche Vorfälle, womit er Schlägereien und Streitigkeiten meine, gegeben.

Seine Mutter habe das Land schon 2001 verlassen, wobei er nicht wisse, warum sie nicht mit ihr mitgegangen seien.

Für den Fall seiner Rückkehr befürchte er, geschlagen oder umgebracht zu werden.

4. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesasylamtes vom 25.03.2003, FZ: 02 16.634-BAT, wurde der Asylantrag des Beschwerdeführers gemäß § 7 AsylG 1997 abgewiesen (Spruchpunkt I.).

Weiters wurde die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Armenien gemäß § 8 AsylG für zulässig erklärt (Spruchpunkt II.).

Begründend führt die Erstbehörde aus, dass das Fluchtvorbringen der Beschwerdeführers aus den in der Beweiswürdigung des angefochtenen Bescheides genannten Gründen nicht glaubhaft sei, weshalb kein Asyl gewährt werden konnte.

Selbst wenn das Vorbringen den Tatsachen entsprechen sollte, handle es sich um eine nicht asylrelevante Verfolgung durch private Personen.

Spruchpunkt II. begründete die Erstbehörde zusammengefasst damit, dass mangels einer Glaubhaftmachung der Fluchtgründe auch nicht vom Vorliegen einer Gefahr im Sinne des § 57 FrG ausgegangen werden könne und sich aus der allgemeinen Lage im Heimatstaat eine solche Gefährdung nicht ergebe.

5. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 05.08.2003 fristgerecht Berufung (nunmehr als Beschwerde bezeichnet) erhoben.

6. Der Unabhängige Bundesasylsenat führte am 06.09.2006 im Verfahren des gegenständlichen Beschwerdeführers, seines mit ihm eingereisten Vaters H.A. sowie seiner bereits Ende 2001 nach Österreich eingereisten Mutter P.I., welche am 29.12.2001 einen Asylantrag gestellte hatte, eine mündliche Verhandlung durch, an welcher eben der gegenständliche Beschwerdeführer und seine Eltern samt deren Rechtsvertreter teilnahmen, sich das Bundesasylamt jedoch entschuldigen ließ.

In dieser Verhandlung wurden der Beschwerdeführer sowie sein Vater einvernommen und die Verhandlung sohin zur Einholung eines psychiatrischen Gutachtens hinsichtlich der Mutter des Beschwerdeführers sowie eines länderkundlichen Gutachtens erstreckt.

7. Mit Schriftsatz vom 24.08.2007 wurde bekanntgegeben, dass der Beschwerdeführer nunmehr durch die Hofbauer, Hofbauer & Wagner Rechtsanwälte Partnerschaft vertreten wird.

8. Der Unabhängige Bundesasylsenat führte am 12.09.2007 eine weitere mündliche Verhandlung durch, an welcher jedoch lediglich der gegenständliche Beschwerdeführer teilnahm und auch einvernommen wurde.

9. Der Unabhängige Bundesasylsenat führte am 05.10.2007 eine weitere mündliche Verhandlung durch, an welcher der gegenständliche Beschwerdeführer sowie seine Eltern samt ihrem gemeinsamen Vertreter teilnahmen, sich das Bundesasylamt wiederum entschuldigen ließ.

Dabei wurde die Mutter des Beschwerdeführers einvernommen.

Weiters wurde folgendes Berichtsmaterial zu Armenien dargetan:

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Analysen und Hintergründe Dr. T.H., vom Oktober 2002, erörtert werden insbesondere die Punkte 9 und 10.

AA Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien vom 20.03.2007.

Gutachten Dr. T.S. vom 20.06.2007 zur Entwicklung von der derzeitigen Situation der armenischen Volkspartei.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Beweis wurde erhoben durch:

Einsichtnahme in den gegenständlichen Verwaltungsakt des Beschwerdeführers sowie in die Verwaltungsakte seiner Mutter P.I. (Zahl: 227.161), seines Vaters H.A. (Zahl: 242.308) sowie seines Bruders H.D. (Zahl: 242.307), durch Einsichtnahme in die oben genannten, für das gegenständliche Verfahren relevanten Länderdokumentationen sowie durch Einvernahme des Beschwerdeführers und seiner Eltern in der mündlichen Verhandlung vor dem unabhängigen Bundesasylsenat.

2. Festgestellt wird nachstehender Sachverhalt:

2.1. Zur Person des Beschwerdeführers und seinen Fluchtgründen:

Der Beschwerdeführer trägt den im Spruch angeführten Namen, ist am 00.00.1985 geboren und Staatsangehöriger von Armenien.

Er ist der Sohn der P.I., geboren 00.00.1962, sowie des H.A., geboren 00.00.1956, und der Bruder des am 00.00.1980 geborenen H.D..

Der Beschwerdeführer ist gemeinsam mit seinem Vater und seinem Bruder nach Österreich eingereist, wo sich die Mutter des Beschwerdeführers bereits seit Ende 2001 aufhält. Die Asylverfahren der Eltern und des Bruders des Beschwerdeführers sind jeweils im Beschwerdestadium anhängig, wobei der Aufenthalt von letzterem unbekannt ist. Laut seinen Angehörigen dürfte er sich jedoch in Österreich aufhalten.

Die Mutter des Beschwerdeführers ist seit 00.00.1998 Mitglied der Volkspartei von Armenien, der Vater des Beschwerdeführers seit 00.00.1999.

Nicht festgestellt werden kann, dass der Beschwerdeführer wegen dieser Parteizugehörigkeit seiner Eltern in Armenien Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen wäre; insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass am 00.00.1999 der PKW der Eltern des Beschwerdeführers absichtlich von einem anderen PKW gerammt worden wäre. Auch kann nicht festgestellt werden, dass die Mutter des Beschwerdeführers einige Wochen nach dem 00.00.1999 absichtlich von einem PKW fast überfahren worden wäre. Ebenso kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer und sein Bruder in den Jahren 2000 bis 2002 Opfer von Schlägereien geworden wären.

Der Beschwerdeführer weist insgesamt sieben Vorstrafen (vorwiegend) wegen Eigentumsdelikten auf, wobei die erste Verurteilung vom 00.04.2003 stammt, die letzte vom 00.04.2008.

Die Eltern des Beschwerdeführers wurden mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien 2003, wegen § 104 Abs. 1 und Abs. 3 FrG sowie § 278 a Abs. 1 Z1 StGB, zu Freiheitsstrafen verurteilt, und zwar die Mutter zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren, wobei die Vollziehung eines Strafeiles in der Dauer von zwei Jahren unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, und der Vater zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten, wobei die Vollziehung eines Strafeiles in der Dauer von einem Jahr unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

2.2. Zur Situation im Armenien:

2.2.1. Das Attentat vom 27. Oktober 1999 auf das armenische Parlament und seine Folgen

Der ehemalige Journalist Nairi Hunanjan erschoss gemeinsam mit fünf weiteren Mittätern während einer parlamentarischen Fragestunde den damaligen Regierungschef und vormaligen Verteidigungsminister Wasgen Sargsjan, den Parlamentspräsidenten Derenik Demirtschjan, die beiden Stellvertretenden Parlamentssprecher Ruben Mirojan und Juri Bachschjan, den Energieminister, vormaligen Regierungschef sowie Präsidenten Berg-Karabachs, Leonard Petrosjan, die Abgeordneten Armenak Armenakjan, Mikajel Kotanjan sowie den ehemaligen Herausgeber der Zeitung "Hajastan", Genrik Abrahamjan. Die Opfer wurden durch Maschinengewehrsalven getötet. Zumindest im Fall von Wasgen Sargsjan handelte es sich um eine vorsätzliche "Exekution", die Hunanjan in einer diffusen Erklärung als Signal für einen erhofften allgemeinen Volksaufstand verstanden wissen wollte.

Die Tat des offenkundig psychisch labilen, doch zurechnungsfähigen Hunanjan und seiner mit ihm blutsverwandten oder eng befreundeten Mittäter führte zum grössten politischen Strafverfahren in der Geschichte der zweiten souveränen Republik Armenien; es begann am 15. Februar 2001. Erstmals in der Prozessgeschichte des Landes wurde ein Psychologe als Gutachter hinzugezogen, der den Hauptangeklagten als "schlau" beschrieb.

Die Ermittlungen waren von Anfang an hochgradig politisiert, denn sie erfolgten vor dem Hintergrund bereits bestehender, nun offen ausgetragener Spannungen zwischen dem Sicherheitsministerium und Präsident Kotscharjan auf der einen Seite, andererseits dem Verteidigungsministerium und dem bei den Parlamentswahlen von 1999 erfolgreichen Wahlbündnis "Miasnutjun", dem die prominentesten unter Hunanjans Opfern, Demirtschjan und

Sargsjan, vorgestanden hatten. Dabei war es die Absicht des Verteidigungsministeriums und der Miasnutjun-Führung, zu "beweisen", dass Hunanjan nicht als Einzeltäter handelte und ein Zusammenhang zwischen ihm und Präsident Kotscharjan sowie seiner Mannschaft bestehe.

Die Ermittlungen eskalierten zum offenen Machtkampf. Das Verteidigungsministerium erzwang zunächst den Rücktritt von Innenminister Suren Abrahamjan am 28.10.1999, kurz darauf des damaligen Sicherheitsministers Serge Sargsjan (am 1.11.1999) und setzte die Ernennung des Obersten Militärstaatsanwalts, Gagik Dschangirjan, als Leiter der Ermittlungsgruppe durch, der als enger Vertrauter des ermordeten Wasgen Sargsjan sowie als Gefolgsmann jener Wortführer des damals einflussreichen Veteranenverbandes Jerkrapah gilt, die zu jener Zeit die Amtsenthebung Kotscharjans forderten. Die Einberufung einer unabhängigen parlamentarischen Untersuchungskommission lehnte Dschangirjan ab.

Schon bis zum 6. Dezember 1999 liess Dschangirjan über 250 Personen verhören. Es erfolgten Festnahmen von Verdächtigen, die von Nairi Hunanjan als angebliche Mittäter benannt worden sein sollen, darunter auch enge Vertraute und Gefolgsleute von Kotscharjan. Die hochrangigsten Häftlinge waren der Abgeordnete Muscher Mowsisjan, der Vizeintendant des armenischen Staatsfernsehens, Harutjun Harutjunjan, sowie Alexan Harutjunjan, der aussenpolitische Berater Kotscharjans.

Am 25. April 2000 erklärte Präsident Kotscharjan, dass er die Politisierung der Ermittlungen durch den Militärstaatsanwalt nicht mehr länger hinnehmen werde und unterband Dschangirjans Aussage bei einer parlamentarischen Befragung, lehnte jedoch den von Dschangirjan daraufhin angebotenen Rücktritt ab. Inzwischen gelang es Kotscharjan, die Machtverhältnisse zu seinen Gunsten zu ändern und nach mehr als sechsmonatigem Machtkampf die Jerkrapah-Generäle personalpolitisch zu befriedigen oder zumindest zu neutralisieren sowie Regierungschef Aram Sargsjan, den jüngeren Bruder des ermordeten Wasgen Sargsjan, abzusetzen. Mit Aram Sargsjan verlor Dschangirjan seine wichtigste Stütze. Zugleich befand er sich in einem Vakuum, da das Vertrauen Kotscharjans nie wirklich besessen und das seiner einstigen Patrone verloren hatte.

Am 11. Juli 2000 gab die Militärstaatsanwaltschaft bekannt, dass die Anschuldigungen gegen Alexan und Harutjun Harutjunjan sowie drei weitere mangels Beweisen fallengelassen wurden, einen Tag darauf erklärte es die Voruntersuchungen für beendet und übergab die Ergebnisse den zuständigen Gerichten. Zu diesem Zeitpunkt waren 14 Personen angeklagt, an den Tötungen in der Nationalversammlung beteiligt gewesen zu sein; ein Angeklagter wurde im September 2000 tot in seiner Zelle aufgefunden. Im Juni 2001 wurden sechs der 13 Angeklagten amnestiert, die wegen geringfügiger Straftatbestände (ungesetzlicher Waffenbesitz, Verschweigen von Straftatbeständen) angeklagt waren.

2.2.2. Die Armenische Volkspartei (Hajastani Shorowrdakan Kussakzutjun):

Die armenische Volkspartei wurde 1998 von Karen Demirtschan gegründet, welcher eben am 27.10.1999 ermordet wurde. Nunmehriger Vorsitzender der inzwischen fast bedeutungslosen Partei ist dessen Sohn Stepan.

Bei der Parlamentswahl im Mai 2003 errang die Volkspartei nur noch 1,1 Prozent der Stimmen und keinen Sitz in der Nationalversammlung. Bei den jüngsten Parlamentswahlen vom 12.05.2007 errang die Volkspartei nur mehr 37.034 Stimmen (von insgesamt 1.389.521 abgegebenen) und gelang es ihr somit nicht, die Fünf-Prozent-Hürde zu überwinden.

Während der Präsidentenwahl 2003 kam es zu behördlichen Maßnahmen gegen Mitglieder der Volkspartei. Zwischen

1999 (insbesondere dem oben erwähnten Anschlag auf das Parlament) und 2003 waren verstärkte Übergriffe auf Mitglieder der Volkspartei nicht zu verzeihen. Zum heutigen Zeitpunkt finden keine Verfolgungen gegen Mitglieder der Volkspartei statt.

2.2.3. Rückkehrfragen

2.2.3.1. Grundversorgung der Bevölkerung

In Armenien ist ein breites Warenangebot in- und ausländischer Herkunft vorhanden. Auch umfangreiche ausländische Hilfsprogramme tragen zu Verbesserung der Lebenssituation bei.

Die Gas- und Stromversorgung ist gewährleistet. Immer mehr Haushalte werden an die Gasversorgung angeschlossen. Leitungswasser steht dagegen, insbesondere in den Sommermonaten in manchen Gegenden, auch in einigen Vierteln der Hauptstadt, nur stundenweise zur Verfügung. Die Wasserversorgung wird jedoch laufend verbessert.

Ein nicht geringer Teil der Bevölkerung ist nach wie vor finanziell nicht in der Lage, seine Versorgung mit den zum Leben notwendigen Gütern ohne Unterstützung durch humanitäre Organisationen sicherzustellen. Ansonsten überwinden viele auch durch die traditionellen Familienbande Versorgungsschwierigkeiten. Ein Großteil der Bevölkerung wird finanziell und durch WarenSendungen durch Verwandte im Ausland unterstützt.

Das gesetzlich festgeschriebene Existenzminimum beträgt in Armenien (wie auch in Berg-Karabach) 24.000 Dram (derzeit ca. 50 Euro) im Monat. Das durchschnittliche Familieneinkommen ist dagegen mangels zuverlässiger Daten nur schwer einzuschätzen. Der Großteil der Armenier geht mehreren Erwerbstätigkeiten, dazu privaten Geschäften und Gelegenheitsjobs nach. Die sprichwörtliche Geschäftstüchtigkeit der Armenier ermöglicht es

vielen, sich ein Zubrot zu verdienen. Die dabei erzielten Einkünfte lassen sich schwer beziffern, da sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer die Beträge niedriger angeben, als sie

tatsächlich sind, um Steuerzahlungen zu umgehen.

Die wirtschaftliche Lage führt nach wie vor dazu, dass viele Armenier das Land verlassen wollen. Der Migrationsdruck hält an, da ein Angleichen des Lebensstandards an westeuropäisches Niveau trotz hoher Wirtschaftswachstumsraten in Kürze nicht zu erwarten ist. Es sollen seit dem Zerfall der Sowjetunion bereits mindestens 600.000 Armenier ihr Land

verlassen haben. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die Zahl der Emigranten noch wesentlich

höher liegt; eine Schätzung geht von bis zu 1.9 Mio. Personen aus.

2.2.3.2. Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung ist in Armenien flächendeckend gewährleistet. Ein Gesetz über

die kostenlose medizinische Behandlung im Gesundheitswesen besteht. Das Gesetz regelt

den Umfang der kostenlosen ambulanten oder stationären Behandlung bei bestimmten Krankheiten und Medikamenten, sowie zusätzlich für bestimmte sozial bedürftige Gruppen (inkl. Kinder, Flüchtlinge, Invaliden u. a.) und gilt ausschließlich für armenische Staatsangehörige und Flüchtlinge. Die Einzelheiten werden jedes Jahr per Gesetz festgelegt.

Im Staatshaushalt sind für die medizinische Versorgung Mittel vorhanden, die auch kontinuierlich aufgestockt werden. Die Beträge, die den Kliniken zur Verfügung gestellt werden, reichen für deren Betrieb und die Ausgabe von Medikamenten gleichwohl nicht aus. Daher sind die Kliniken gezwungen, von den Patienten Geld zu nehmen. Da dies ungesetzlich ist, erhalten die Patienten jedoch keine Rechnungen.

Im Einzelfall kann deswegen Bereicherung seitens des Klinikpersonals nicht ausgeschlossen werden. Dies ist nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes aber nicht die Regel. Es ist in der Bevölkerung bisher nicht allgemein bekannt, in welchen Fällen das Recht auf kostenlose Behandlung besteht. Die entsprechenden Vorschriften werden de facto unter Verschluss gehalten. Sie sind zwar im Prinzip öffentlich, aber schwierig zu erhalten. Auch die Kliniken erhalten jeweils nur Auszüge aus den Vorschriften. In letzter Zeit erschienen aber in der Presse Artikel mit Informationen über die kostenlose Behandlung, und immer mehr

Patienten bestehen erfolgreich auf diesem Recht.

In Einzelfällen können Auskünfte zur medizinischen Versorgung in Armenien durch die Deutsche Botschaft in Eriwan von ihrem Vertrauensarzt eingeholt werden. Es besteht zwar die Möglichkeit, private Krankenversicherungen abzuschließen, der Großteil der Bevölkerung macht hiervon jedoch keinen Gebrauch, weil das Vertrauen fehlt. Nur wenige, in der Regel ausländische Arbeitgeber, schließen für ihre Mitarbeiter Krankenversicherungen ab. Die Versicherungen arbeiten nur mit bestimmten Kliniken zusammen. Trotz Krankenversicherung sind noch inoffizielle Zuzahlungen seitens der Patienten erforderlich.

Der Ausbildungsstand des medizinischen Personals ist gut. Die Ausstattung der Krankenhäuser und das technische Gerät sind zwar zum Teil mangelhaft, eine medizinische Grundversorgung ist gleichwohl gewährleistet. Es stehen in einzelnen klinischen Einrichtungen auch moderne Untersuchungsmethoden wie Ultraschall, Mammographie und Computer- und Kernspintomographie zur Verfügung. Diese Geräte stammen in der Regel aus Spenden humanitärer Organisationen bzw. der Auslandsbevölkerung (Diaspora) oder befinden sich in Privatkliniken. In der Republik Armenien gibt es psychiatrische Abteilungen in den Krankenhäusern. Fachpersonal steht zur Verfügung.

Die Behandlung von posttraumatischem Belastungssyndrom (PTBS) und Depressionen ist in

Armenien auf gutem Standard gewährleistet und erfolgt kostenlos.

Problematisch ist die Verfügbarkeit der Medikamente: Es sind nicht immer dieselben Präparate vorhanden. Die gängigen Medikamente sind in privaten und staatlichen Apotheken gegen entsprechende Bezahlung erhältlich. Für die Einfuhr von Medikamenten ist eine Genehmigung durch das Gesundheitsministerium erforderlich. Viele Medikamente werden in Armenien in guter Qualität hergestellt und zu einem Bruchteil der in Deutschland geforderten Preise verkauft. Importierte Medikamente, z. B. von Pharmafirmen wie Bayer (Deutschland), Gedeon Richter (Ungarn), Solvay (Belgien) sind überall erhältlich. Diese sind immer noch wesentlich billiger als identische Produkte derselben Hersteller in Deutschland.

2.2.3.3. Behandlung von Rückkehrern

Rückkehrer werden nach Ankunft in Armenien in die Gesellschaft integriert und nutzen häufig die erworbenen Deutschkenntnisse bzw. ihre in Deutschland geknüpften Kontakte. Sie haben Zugang zu allen Berufsgruppen (auch Staatsdienst). Sie haben überdurchschnittliche Chancen, Arbeit zu finden. Fälle, in denen Rückkehrer festgenommen oder misshandelt wurden, sind nicht bekannt.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Identität des Beschwerdeführers ergeben sich aus seinen Angaben sowie denen seiner Familienangehörigen, welchen diesbezüglich Glauben geschenkt wurde.

Die Daten der Familienangehörigen des Beschwerdeführers ergeben sich aus deren Verwaltungsakten sowie den dort vorgelegten Urkunden.

Dass die Eltern des Beschwerdeführers seit den genannten Zeitpunkten Mitglieder der armenischen Volkspartei sind, ergibt sich aus deren im Original vorgelegten Parteiausweisen und wird auch durch das Gutachten der Dr. T.S. bestätigt.

Die Feststellung zur strafgerichtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers und seiner Eltern ergibt sich aus den zitierten Urteilen.

Die Negativfeststellung betreffend eine allfällige Verfolgung des Beschwerdeführers aufgrund der Parteizugehörigkeit seiner Eltern war aus folgenden Gründen zu treffen:

Der Beschwerdeführer führt zunächst in der mündlichen Verhandlung vor dem unabhängigen Bundesasylsenat aus, 1999 einen Unfall erlitten zu haben, welcher eigentlich ein Attentat gewesen sei, zumal das von seinem Vater gelenkte Auto frontal von einem anderen PKW gerammt worden sei. Dabei sei er in der Form verletzt worden, dass ihm die Milz entfernt werden musste.

Die Mutter des Beschwerdeführers hingegen erwähnt nichts davon, dass ihr Gatte, also der Vater des gegenständlichen Beschwerdeführers, den Wagen gelenkt hätte, sondern führt aus, dass ihr PKW gerammt worden sei. Der Vater des Beschwerdeführers gibt sehr wohl an, Insasse des Unfallfahrzeuges gewesen zu sein, wobei offen bleibt, wer der Lenker oder die Lenkerin war. Auch der Bruder des Beschwerdeführers gibt in seinem erstinstanzlichen Verfahren an, bei diesem Autounfall ebenso im Fahrzeug gewesen zu sein, was jedoch sonnste von keinem der Familienmitglieder ausgesagt wurde. Dieser datiert den Vorfall im Übrigen auch mit 00.00.1998, was insofern auch auffällig ist, zumal auch der Beschwerdeführer bei seiner Ersteinvernahme am 23.06.2002 angibt, dass sich der Autounfall "vor 4 Jahren" ereignet habe.

Wenngleich in der mündlichen Verhandlung eine Bestätigung des Krankenhauses von A. vom 00.00.2006 vorgelegt wurde, wonach der Beschwerdeführer am 00.00.1999 dort mit der Diagnose "Innere Milzblutungen" aufgenommen, ihm operativ die Milz entfernt und er am 00.00.1999 wieder entlassen worden sei, so lässt sich daraus nicht schließen, dass es ein Unfall stattgefunden bzw. es sich dabei tatsächlich um einen Anschlag gehandelt habe. Im übrigen erklärte

der von der Sachverständigen Dr. T.S. bzw. ihrem Mitarbeiter befragte Arzt dieses Krankenhauses, dass er diese Bestätigung - obwohl sie seinen Stempel und seine Unterschrift trage - niemals ausgestellt habe und im Krankenhaus auch keine Aufzeichnungen betreffend den Beschwerdeführer existierten.

Auch aus den Aussagen der Mutter des Beschwerdeführers kann nicht auf eine derartige Feststellung geschlossen werden. Diese hat in ihrem erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur armenischen Volkspartei ab 1998 zunächst telefonisch bedroht worden zu sein, weswegen sie auch ihren Arbeitsplatz verloren habe bzw. aufgeben musste. In weiterer Folge sei ihr PKW am 00.00.1999 von einem anderen PKW gerammt worden, einige Wochen später sei sie von einem PKW fast überfahren worden. Der konkrete Anlass für die Ausreise aus Armenien sei dann gewesen, dass ihr Gatte und ihr Sohn versucht hätten, Arbeitsplätze zu finden, welche ihnen jedoch aufgrund der Parteizugehörigkeit der Beschwerdeführerin nicht gewährt worden seien. Dies sei ihr seitens ihrer Familie vorgeworfen worden und habe sie aufgrund dieser Probleme die Familie verlassen, was jedoch von keinem der Familienmitglieder bestätigt wurde.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat am 05.10.2007, bleibt die Mutter des Beschwerdeführers zwar grundsätzlich bei dieser Darstellung, bringt jedoch weiters vor, dass sie wegen einer Videokassette verfolgt, gefasst und so stark geschlagen worden sei, dass sie in Ohnmacht gefallen sei. Diese Videokassette enthalte die Vorfälle des 00.00.1999, nämlich den Anschlag auf das armenische Parlament, ohne Montage. Sollte ihr Gatte von diesem Vorfall erfahren, würde er Rache an der ihr nehmen und sich scheiden lassen, zumal er ihr nicht glauben würde, dass sie vergewaltigt worden sei.

Dieses Vorbringen habe sie bislang nicht erstattet, weil sie dies nie dafür ausnutzen wollte, deswegen Asyl zu bekommen.

Dieses Erklärungsmodell der Mutter des Beschwerdeführers ist jedoch nach Ansicht des Asylgerichtshofes nicht nachvollziehbar. Zum ersten ist die Mutter des Beschwerdeführers Ende 2001 ohne ihren Gatten nach Österreich eingereist, hätte also darauf vertrauen können und dürfen, dass ihr Gatte von diesem Vorbringen nichts erfährt. Zum zweiten ist die Mutter des Beschwerdeführers laut ihren Angaben ja gerade aus dem Grund nach Österreich gekommen, um hier Asyl zu beantragen.

Daraus lässt sich schließen, dass es sich bereits nach ihrer anfänglichen Vorstellung bei Österreich um einen Staat handelte, der zur Schutzwahrung bereit und auch dazu in der Lage ist und in dem für sie gerade keine Bedrohung besteht. Es konnte also auch nach der subjektiven Vorstellung der Mutter des Beschwerdeführers keinen nachvollziehbaren Grund dafür geben, gerade bei der Asylantragstellung am Zufluchtsort etwas zu verschweigen. Überdies wurde die Mutter des Beschwerdeführers im erstinstanzlichen Verfahren auch ausdrücklich belehrt, dass ihre Angaben die Grundlage für die Entscheidung des Bundesasylamtes seien. Ebenso ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass gravierende Ereignisse, so diese tatsächlich stattgefunden haben, bereits bei der ersten Einvernahme vorgebracht werden.

Die Mutter des Beschwerdeführers verschweigt dieses angebliche Ereignis mit der Videokassette hingegen bis zur mündlichen Verhandlung vom 05.10.2007 und bringt dies erst dort vor. Dieses Nachschieben bzw. Steigern von Fluchtgründen, stellt ebenfalls ein gewichtiges Indiz für die Unglaubwürdigkeit der Mutter des Beschwerdeführers dar.

Nachdem also auch an deren Aussagen zu zweifeln ist, lässt sich daraus auch keine Verfolgung des gegenständlichen Beschwerdeführers ableiten.

Auch zu den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Schlägereien im Hof des Wohnhauses existieren Widersprüche. So spricht er im erinstanzlichen Verfahren davon, im Jänner oder Februar 2002 von immer denselben ein bis drei Männern bedroht worden sei. Auch nach diesem Zeitraum habe es noch solche Vorfälle - Streitereien und Schlägereien - "wahrscheinlich schon" gegeben, wobei er sich nicht mehr erinnern könne, wann das gewesen sei.

In der mündlichen Verhandlung vor dem unabhängigen Bundesasylsenat vom 06.09.2006 bringt der Beschwerdeführer vor, dass es nach dem Unfall vom 00.00.1999 verschiedene Schlägereien gegeben habe, welche von Leuten verursacht worden seien, die Interesse an seinen Eltern gehabt hätten. Dies sei im Jahr 2000 gewesen.

Das erste Mal sei ein älterer Mann in den Hof gekommen, ihn gebeten, mit in den Innenhof zu kommen, und ihm dort eine Ohrfeige gegeben. Dann seien vier bis fünf Personen aus einem Auto ausgestiegen und hätten ihn geschlagen, beleidigt und mit einem Stein am Kopf verletzt. Während der Schlägerei hätten diese Leute über seinen Vater und eine Partei gesprochen. Seiner Erinnerung nach sei dieser Vorfall Ende Sommer / Anfang Herbst 2000 gewesen.

Bis zu seiner Ausreise habe es noch sicher vier ähnliche Fälle gegeben, wobei zum Teil auch sein Bruder betroffen gewesen sei. Der letzte Vorfall habe ungefähr nach der Ausreise seiner Mutter, im Jahr 2001, stattgefunden.

Bereits aufgrund dieser zeitlichen Ungenauigkeiten und der Divergenzen hinsichtlich der Anzahl der angeblichen Täter konnte den diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers kein Glauben geschenkt werden, insbesondere da es sich doch um einprägsame Ereignisse handelte.

Weiters lässt auch die Straffälligkeit des Beschwerdeführers in Österreich erheblich an seiner Glaubwürdigkeit zweifeln. Der Beschwerdeführer weist - wie oben bereits festgestellt - insgesamt sieben Vorstrafen vorwiegend wegen Eigentumsdelikten auf, wobei die erste Verurteilung bereits vom 11.04.2003 stammt.

Daraus ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer bereits wenige Monate nach seiner Einreise nach Österreich bzw. nach seiner Asylantragstellung straffällig geworden ist.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung kann davon ausgegangen werden, dass eine Person, die wegen drohender Verfolgung bzw. einer realen Gefährdung ihrer Rechtsgüter ihren Heimatsaat verlässt, sich bemüht, während ihres Aufenthaltes im ausgewählten Schutzstaat durch sozialadäquates Verhalten, gerade wenn sie lediglich ein vorläufiges Aufenthaltsrecht besitzt, sich in die Gesellschaft zu integrieren, und alles unterlässt, was für den Schutzstaat bzw. dessen Bevölkerung abträglich sein könnte.

Wenngleich es für einen Fremden grundsätzlich notwendig, zumutbar und möglich (z.B. über Flüchtlingsberater, Behörden, etc.) ist, sich betreffend der maßgeblichen grundlegenden Regeln, die für ein geordnetes Zusammenleben in der Gesellschaft wichtig sind, zu informieren (Vgl. z.B. VwGH vom 09.03.1995, 1993/18/0350), kann wohl aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung durch ein österreichischen Strafgericht, welche aufgrund § 4 StGB ("Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt") bei schuldhaftem (vorwerfbaren) Verhalten möglich ist, vertretbar davon ausgegangen werden, dass es dem Beschwerdeführer auch ohne Einholung derartiger konkreter Informationen, auch unter Berücksichtigung seiner Herkunft und Person, zumindest latent bewusst war bzw. gewesen sein musste, dass diese Handlungen, deretwegen er von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist, unrecht darstelle und er im Ergebnis damit aber jenen Staat bzw. dessen Gesellschaft "schadet", die ihm Schutz und Aufenthalt gewähren sollen. Eine solche Verhaltensweise ist daher nach der allgemeinen Lebenserfahrung für einen tatsächlich Schutzsuchenden nicht plausibel. Ein solcher würde tunlichst alles unterlassen, was dem, dessen Hilfe er angeblich braucht und die er in Anspruch nehmen will bzw. nimmt, schaden könnte.

Auch falls sich der Beschwerdeführer nicht konkret über die möglichen Folgewirkungen von derartigen Straftaten auf das Asylverfahren (z.B. Asylausschluss - bzw. Endigungsgründe, Auswirkungen auf die generelle Glaubwürdigkeit und damit auf die Beweiswürdigung im Asylverfahren, (Möglichkeit von Aufenthaltsbeendendenmaßnahmen der Fremdenpolizeibehörde, etc.) bzw. seinen weiteren Aufenthalt in Österreich vorweg informiert haben sollte, so kann doch nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, dass er sich zumindest latent bewusst sein musste, dass dieses Verhalten für einen weiteren Aufenthalt in Österreich nachteilig sein könnte und er Gefahr läuft, wieder in seinen Herkunftsstaat zurück zu müssen.

Aufgrund der Straffälligkeit ist somit die generelle Glaubwürdigkeit der Person des Beschwerdeführers in Zweifel zu ziehen und stellt dies ein weiteres Indiz dafür dar, dass der Beschwerdeführer keine subjektive Furcht vor Verfolgung im Falle einer Rückkehr hat bzw. er doch andere Ausreisemotive hatte als jene, die er im Asylverfahren vorbrachte. Dies gilt sinngemäß auch für seine Eltern.

Im Übrigen ist es auch nach dem im Verfahren eingeholten Gutachten der Dr. T.S. bzw. nach den getroffenen Länderfeststellungen nicht nachvollziehbar, dass es bereits 1998, mit der Gründung der Armenischen Volkspartei, verstärkt Übergriffe gegen Mitglieder dieser Partei gekommen sei, sondern kam es erst während der Präsidentenwahl 2003, also nach der Ausreise des Beschwerdeführers, zu behördlichen Maßnahmen gegen Mitglieder dieser Partei. Zum derzeitigen Zeitpunkt finden keine Verfolgungshandlungen gegen Mitglieder der armenischen Volkspartei statt und ist diese nahezu bedeutungslos.

Die getroffenen Länderfeststellungen gründen sich auf das auszugsweise zitierte Dokumentationsmaterial, welches in der mündlichen Verhandlung vom 05.10.2007 dargelegt wurde. Diesen Länderberichten wurde jedoch nicht entgegengetreten und waren sie daher, zumal sie auch aus zuverlässigen Quellen stammen, diesem Erkenntnis zu Grunde zu legen. In diesem Zusammenhang sei auch festgehalten, dass zwar mittlerweile ein aktuellerer Bericht des Auswärtigen Amtes vorliegt als der zitierte vom 20.03.2007, und zwar vom 18.06.2008 (Stand Mai 2008), sich aus diesem jedoch keine relevanten Änderungen ergeben.

Rechtliche Beurteilung:

4.1. Gemäß § 75 Abs 1 AsylG 2005 sind alle am 31.12.2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen. § 44 AsylG 1997 gilt. Die §§ 24, 26, 54 bis 57 und 60 dieses Bundesgesetzes (AsylG 2005) sind auf diese Verfahren anzuwenden. § 27 ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesasylamt oder der Asylgerichtshof zur Erlassung einer Ausweisung zuständig ist und der Sachverhalt, der zur Einleitung des Ausweisungsverfahrens führen würde, nach dem 31.12.2005 verwirklicht wurde. § 57 Abs 5 und 6 ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Sachverhalte, die nach dem 31.12.2005 verwirklicht wurden, zur Anwendung dieser Bestimmungen führen.

Gemäß § 44 Abs 1 AsylG 1997 werden Asylanträge, die bis zum 30.04.2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des AsylG 1997 idF BGBI I Nr. 126/2002 geführt. Die §§ 8, 15, 22, 23 Abs 3, 5 und 6, 36, 40 und 40a sind gemäß § 44 Abs 3 leg cit idF BGBI I Nr. 101/2003 auch auf Verfahren gemäß Abs 1 anzuwenden.

Nachdem der gegenständliche Asylantrag vor dem 30.04.2004 gestellt wurde, ist zusammengefasst also das AsylG 1997 idF BGBI I Nr. 126/2002 mit den soeben genannten Maßgaben anzuwenden.

4.2. Gemäß § 38 Abs 1 AsylG 1997 entscheidet der unabhängige Bundesasylsenat über Rechtsmittel gegen Bescheide des Bundesasylamtes.

Gemäß § 75 Abs 7 AsylG 2005 idF BGBI I Nr 4/2008 sind am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:

Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenats, die zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannt worden sind, haben alle bei ihnen anhängigen Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, als Einzelrichter weiterzuführen.

Verfahren gegen abweisende Bescheide, in denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, sind von dem nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen.

Verfahren gegen abweisende Bescheide, die von nicht zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannten Mitgliedern des unabhängigen Bundesasylsenates geführt wurden, sind nach Maßgabe der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen.

Im Rahmen der Interpretation des § 75 (7) AsylG 2005 ist von einer Anhängigkeit der Verfahren beim Unabhängigen Bundesasylsenat mit 30.6.2008 auszugehen (vgl. Art. 151 Abs. 39 Z.1 B-VG). Der in der genannten Übergangsbestimmung genannte 1. Juli 2008 ist im Sinne der im oa. Klammerausdruck genannten Bestimmung des B-VG zu lesen.

4.3. Das gegenständliche Verfahren war am 30.06. bzw. 01.07.2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig. Die erkennende Richterin des Asylgerichtshofes war Mitglied des unabhängigen Bundesasylsenats und haben am 06.09.2006, 12.09.2007 und am 05.10.2007 bereits mündliche Verhandlungen stattgefunden. Gemäß der zitierten Bestimmung des § 75 Abs 7 Z 1 ergibt sich daher die Zuständigkeit der erkennenden Richterin, das Verfahren als Einzelrichterin weiterzuführen.

4.4. Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention [GFK]) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK ist Flüchtling, wer sich aus wohlgrundeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlgrundete Furcht vor Verfolgung. Wohlgrundet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. z.B. VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011, VwGH 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131, VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334).

Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der

Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011, VwGH 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131).

4.4. Aus dem oben festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Beschwerdeführer eine Verfolgung seiner Person nicht glaubhaft machen und diese daher auch nicht festgestellt werden konnte.

Erachtet die Behörde im Rahmen der Beweiswürdigung die fluchtkausalen Angaben des Asylwerbers - wie vorliegend - als nicht glaubhaft, dann können die von ihm behaupteten Fluchtgründe gar nicht als Feststellung der rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt werden und ist auch deren Eignung zur Glaubhaftmachung wohlgrundeter Furcht vor Verfolgung gar nicht näher zu beurteilen (VwGH, 09.05.1996, 95/20/0380).

Es waren daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl nicht gegeben und war daher Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides zu bestätigen.

4.5. Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG hat die Behörde im Fall der Abweisung eines Asylantrages von Amtswegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist (§ 57 FrG); diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden.

Gemäß Artikel 5 § 1 des Fremdenrechtspaketes, BGBl I Nr. 100/2005, ist das Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997), BGBl I Nr. 75/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 151/2004, mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft getreten. Gemäß § 126 Abs. 1 und 2 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl I Nr. 100/2005, ist dieses mit 01.01.2006 in Kraft getreten.

Gemäß 124 Abs. 2 FPG treten, soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des FrG 1997 verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des FPG. Demnach ist die Verweisung des § 8 Abs. 1 AsylG 1997 auf § 57 FrG nunmehr auf § 50 FPG zu beziehen.

Gemäß § 50 Abs. 1 FPG ist die Zurückweisung, Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden wäre.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat oder die Hinderung an der Einreise aus einem Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 78/1974), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (§11 AsylG 2005).

Gemäß Abs. 4 leg. cit. ist die Abschiebung Fremder in einen Staat, in dem sie zwar im Sinne des Abs. 2, jedoch nicht im Sinne des Abs. 1 bedroht sind, nur zulässig, wenn sie aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder wenn sie von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens

rechtskräftig verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten (Art. 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge).

Gemäß Abs. 6 leg. cit. ist die Abschiebung in einen Staat unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

Die Regelungsgehalte von § 57 FrG und § 50 FPG unterscheiden sich nicht in einer solchen Weise, dass es für den vorliegenden Fall von Bedeutung wäre. Die Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die sich - mittelbar oder unmittelbar - auf § 57 FrG bezieht, lässt sich daher auf § 50 FPG übertragen.

4.6. Wie bereits oben ausgeführt, ist eine an asylrechtlich relevante Merkmale im Sinne des Art 1 Abschnitt A Z 2 GFK anknüpfende Verfolgung nicht anzunehmen, so dass die Anwendbarkeit des § 57 Abs. 2 FrG ausscheidet.

Zu prüfen bleibt, ob es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass durch die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat Artikel 2 oder 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würden oder für den Beschwerdeführer als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden wäre.

Nach dem festgestellten Sachverhalt besteht aber auch kein Hinweis auf solch "außergewöhnliche Umstände", welche eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Armenien unzulässig machen könnten. Die Grundversorgung ist nach den getroffenen Feststellungen gewährleistet, weiters besteht in Armenien keine extreme Gefährdungslage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer Gefährdung im Sinne des Artikel 2 oder 3 EMRK ausgesetzt wäre.

Rückkehrer werden in die Gesellschaft integriert, haben Zugang zu allen Berufsgruppen und können dabei ihre allfälligen Deutschkenntnisse nutzen.

Der Beschwerdeführer ist ein erwachsener Mann im Alter von 23 Jahren. Er gibt zwar an, an gesundheitlichen Problemen zu leiden, zumal ihm die Milz entfernt worden sei, jedoch deswegen nicht in Behandlung zu sein bzw. keine Medikamente zu nehmen. Im Übrigen ist die medizinische Versorgung laut den getroffenen Feststellungen auch in Armenien - wo ja auch der operative Eingriff vorgenommen worden sei - gewährleistet.

Es ist davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer möglich ist, seinen Lebensunterhalt durch eigene Arbeit sowie durch Unterstützung seiner Familie zu bestreiten.

Bei Berücksichtigung aller bekannten Fakten deutet auch nichts darauf hin, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückverbringung in seinen Herkunftsstaat als Zivilperson der realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes ausgesetzt wäre.

Demnach war auch die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides abzuweisen und insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Familienverfahren, gesteigertes Vorbringen, Glaubwürdigkeit, mangelnde Asylrelevanz, medizinische Versorgung, non refoulement, strafrechtliche Verurteilung

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2008

Quelle: Asylgerichtshof AsylIGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at